

Bearbeiter: Mag. Liane Oswald
Tel.: +43 427283400-70

E-Mail: liane.oswald@ktn.gde.at
GZ: B-2021-1306-00153
Moosburg, am 15.11.2021

Vereinfachtes Bauverfahren – Gelegenheit zur Stellungnahme der Anrainer

Sehr geehrte Damen und Herren!

Frau Chiara Sarao, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Frau Manuela Sarao, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, haben mit der Eingabe vom 16.09.2021 um die Erteilung der Baubewilligung für den **Neubau eines Zweifamilienhauses mit Terrasse, Carport, Garage und Pool**, auf der Parz.Nr. **172/1**, nach Teilung 172/11, in der **KG St. Peter bei Moosburg (72173)**, angesucht.

Zur Geltendmachung Ihrer Rechte und rechtlichen Interessen wird Ihnen gemäß § 24 lit. a der Kärntner Bauordnung, K-BO 1996, in geltender Fassung, die Gelegenheit eingeräumt, in das beim Marktgemeindeamt Moosburg, Moosburg Service – Bauamt, aufliegende Projekt während der Amtsstunden (Montag bis Mittwoch von 7.30 Uhr – 16.00 Uhr; Donnerstag von 7.30 – 18.00 Uhr und Freitag von 7.30 – 13.00 Uhr) Einsicht zu nehmen und binnen einer Frist von 2 Wochen ab Zustellung dieses Schreibens eine Stellungnahme abzugeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 24 lit d. der Kärntner Bauordnung 1996, K-BO 1996, die Baubehörde von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung absehen kann, wenn eine Beurteilung des Vorhabens ausschließlich aufgrund der eingereichten Pläne, Berechnungen und Beschreibungen möglich ist und aufgrund der Aufforderung zur Stellungnahme von den Anrainern in diesem Bauverfahren zulässige subjektiv-öffentliche Einwendungen nicht oder nicht fristgerecht erhoben werden.

Gemäß § 42 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, i.d.g.F., kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen

gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Beachten Sie bitte folgendes: Wurde den Anrainern Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, so bleiben im weiteren Verfahren nur jene Anrainer Parteien, die Einwendungen im Sinn des § 23 Abs. 3 und 4 leg.cit. erhoben und in einer allfälligen mündlichen Verhandlung aufrechterhalten haben.

Freundliche Grüße
für den Bürgermeister

Liane Oswald

Angeschlagen am: 15.11.2021

Abgenommen am: